



Bauverwaltung

Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Claudia Ludwig

Sachbearbeiterin Sekretariat Bauverwaltung
claudia.ludwig@muenchenstein.ch

061 416 11 50

Merkblatt Wasseranschluss-Begehren Planeingabe, Planung, Ausführung und Gebühren

Stand: 21. Dezember 2015

A ANFORDERUNGEN AN GESUCHE

Das Wasseranschluss-Begehren ist in **einem** Exemplar vom Projektverfasser, Grundeigentümer und Bauherr unterschrieben der Gemeinde Münchenstein, Ver- und Entsorgung, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, einzureichen.

Dem Begehren sind folgende Pläne auf Normalformat A4 gefaltet sowie Unterlagen beizufügen:

a) **Situationsplan** (Katasterplan) **dreifach** mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
- Leitungsführung der Wasseranschlussleitung bis und mit Anschluss an das Hauptleitungsnetz der Gemeinde

b) **Grundrisspläne** (Massstab 1:50 oder 1:100) **dreifach** mit folgenden Angaben und Daten:

- Die Leitungsführung der Wasseranschlussleitung
- Geplante Anlagen und Geräte in blauer Farbe (siehe Beispiel Eingabe Wasseranschluss-Begehren) sowie mit Angaben zu den Belastungswerten (getrennt nach BWK und BWW)
- Im Fall von Umbauten sind die bestehenden (Farbe Schwarz) und abzubrechenden (Farbe Rot) Anlagen und Geräte in den Plänen einzutragen

→ **Sämtliche Pläne sind vom Projektverfasser zu unterzeichnen!**

c) Eventuell **zusätzliche Unterlagen**:

- Vollmacht Vertretung Bauherr / Grundeigentümer
- Durchleitungsrecht bei Beanspruchung von Parzellen Dritter mit vertraglicher Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung und Unterhalt der Wasserleitung (Auszug aus Grundbuch, allenfalls Absichtserklärung)

Colorierung der Pläne:

Farben:	• neue Hausanschlussleitung	blau
	• bestehende Hausanschlussleitung	schwarz
	• Abbruch von Leitungen	rot
	• neue Anschlüsse / Geräte	blau
	• bestehende Anschlüsse / Geräte	schwarz
	• Abbruch von Anschlüssen / Geräten	rot

B PLANUNGSRUNDLAGEN

Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt aller Wasseranschlüsse resp. -entnahmestellen gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als rechtsverbindliche Grundlage, im Speziellen die SVGW-Richtlinie W3 - "Richtlinien für Trinkwasserinstallationen" inkl. W3-Ergänzung "Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen" - aktuelle Ausgaben.

C AUSFÜHRUNG

1. Das Wasseranschluss-Begehren und die genehmigten Pläne müssen auf der Baustelle aufliegen. Wasseranschlüsse resp. -entnahmestellen sind nach den von der Gemeinde Münchenstein genehmigten Plänen (inkl. allfälliger kleiner Korrekturen) zu erstellen. Änderungen bewilligter Wasseranschlüsse resp. -entnahmestellen vor oder während der Bauausführung erfordern ein erneutes Wasseranschluss-Begehren, welches der Gemeinde Münchenstein einzureichen ist.
2. Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert (zuständige Abteilung: Wasserversorgung Münchenstein Tel.: 061 416 11 63)
3. Im Bereich überbauter Flächen (z.B. Einstellhalle) ist die Anschlussleitungen in einem Schutzrohr (blaues Wasserschutzrohr) zu verlegen. Die Abdichtung der Hauseinführung erfolgt bauseits.
4. Trinkwassernachspeisungen z.B. für Schwimmbäder oder Regenwassernutzungsanlagen: Um jegliche Verbindungsmöglichkeiten zwischen Trinkwasser und Flüssigkeiten der Kategorie 5 nach SVGW Richtlinie W3/E1, Ausgabe 2013, (z.B. Regenabwasser) zu vermeiden, ist eine Sicherheitsvorrichtung AA, AB oder AD nach SVGW W3/E1 zu installieren (freier Auslauf). Eine Absicherung mit Systemtrenngeräten ist unzureichend.
5. Vor Bezug des Neubaus, beziehungsweise vor Benützung der neuen Anschlüsse und Geräte, ist der Projektverfasser verpflichtet, die fertig erstellten Wasserinstallationen der Bauverwaltung zur Schlussabnahme zu melden. Anlässlich dieser Schlussabnahme sind der Bauverwaltung Ausführungspläne mit den effektiv verlegten Leitungen und den installierten Anschlüssen und Geräten abzugeben.
6. Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes (Wartung und Unterhalt) der Versorgungsanlagen kann die Bauverwaltung weitere Vorschriften erlassen, wenn z.B. eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität zu befürchten ist.

D GESETZLICHE UND WEITERE GRUNDLAGEN (AUFZÄHLUNG NICHT ABSCHLIESSEND)**a) Rechtliche Grundlagen:**

- Wasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 20. September 2006
- Gebührenverordnung zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein, gültig ab 1. Januar 2013

Auszug aus dem Wasserreglement vom 20. September 2006:

§ 3 Wasserlieferung

¹ Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

§ 17 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist notwendig für:

- a. Anschlussleitungen zu Neubauten
- b. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Anschlussleitungen
- c. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Gebäudeinstallationen
- d. den vorübergehenden Wasserbezug, ausgenommen für die Brandbekämpfung
- e. die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung

³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 18 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Gebäudeinstallationen mit dem übergeordneten gemeindeeigenen Leitungsnetz. Der Anschluss wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt.

⁴ Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen

⁵ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

⁶ Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen für Brandschutzeinrichtungen.

§ 19 Gebäudeinstallationen

- ¹ Die Gebäudeinstallation beginnt nach dem Hauptabsperrorgan.
- ² Der Liegenschaftseigentümer hat die Gebäudeinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.
- ⁴ Unmittelbar nach dem Wasserzähler muss eine separate Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- ⁵ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.
- ⁶ Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Gebäudeinstallationen zu überprüfen.
- ⁷ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 20 Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Gebäudeinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW instand gehalten werden.
- ² Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der Anschlussleitung und der Gebäudeinstallationen trägt der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer.
- ³ Bei Um- und Ersatzbauten trägt der Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitung.
- ⁴ Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

b) Einschlägige technische **Normen und Richtlinien:**

Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.

E GEBÜHREN

- Bewilligungsgebühr gemäss Tarif KBOB, Ansatz C, minus Fr. 10.--
- Anschlussbeiträge und übrige Gebühren gemäss §§ 36 ff Wasser-Reglement vom 20. September 2006 und Gebührenverordnung zum Wasserreglement, gültig ab 1. Januar 2013
- Anschlussgebühren einmalig für Neubauten, Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten ab 01. Januar 2013

**Zusätzliche Merkblätter und Informationen sind erhältlich unter
www.muenchensteinplant.ch/plant/tiefbau/**